Verwaltungsgericht des Kantons Schwyz

Kollegiumstrasse 28
Postfach 2266
6431 Schwyz
Tel. 041 819 26 64

III 2008 160
Herr
Urs Beeler
Postfach 7
6431 Schwyz

Verfahren	**III 2008 160**
Parteien	Urs **Beeler** gegen **Regierungsrat des Kantons Schwyz u.w.**
Gegenstand	Sozialhilfegesetz
Datum	24. September 2008

Sehr geehrter Herr Beeler

In der oben erwähnten Beschwerdesache erhalten Sie zur Kenntnisnahme:

- Die Vernehmlassung des Sicherheitsdepartements vom 22. September 2008
- Die Vernehmlassung der Fürsorgebehörde Brunnen vom 22. September 2008

Mit freundlichen Grüssen

Verwaltungsgerichtskanzlei:

V. Kälin

Verena Kälin-Elmiger

Sicherheitsdepartement
Vorsteher

Bahnhofstrasse 9
Postfach 1200
6431 Schwyz
Telefon 041 819 20 15
Telefax 041 819 20 19

Verwaltungsgericht
des Kantons Schwyz
Postaufg: intern
Eingang: 24.09.2008

kantonschwyz

6431 Schwyz, Postfach 1200

Einschreiben
Verwaltungsgericht
Postfach 2266
6431 Schwyz

Ihr Zeichen
Direktwahl 041 819 20 00
Datum 22. September 2008

Beschwerdesache Nr. III 2008 160

Sehr geehrter Herr Verwaltungsgerichtspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Verwaltungsrichter

In der Beschwerdesache **Urs Beeler, Postfach 7, 6431 Schwyz**, gegen die Fürsorgebehörde Ingenbohl, Parkstrasse 1, Postfach 535, 6440 Brunnen, sowie den Regierungsrat des Kantons Schwyz (RRB Nr. 829 vom 5. August 2008), nehmen wir Bezug auf Ihre Verfügung vom 1. September 2008 und reichen innert Frist die

Vernehmlassung ein mit dem

Antrag:

Die Beschwerde sei unter Kostenfolge zu Lasten des Beschwerdeführers abzuweisen.

Begründung:

Die Kosten für ein Halbtax-Abo können übernommen werden, vgl. Fb Schwyz!

I. Halbtaxabonnement

Wie der Regierungsrat bereits im angefochtenen Beschwerdeentscheid dargelegt hat, sind die Auslagen für den öffentlichen Verkehr im Nahbereich inklusive Halbtaxabonnement im für einen Einpersonenhaushalt vorgesehenen monatlichen Grundbedarf von Fr. 960.-- enthalten (Ziff. B.2.1 SKOS-Richtlinien). Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers trifft es somit nicht zu, dass bedürftige Personen Anspruch auf separate Bezahlung eines Halbtaxabonnements haben. Vielmehr muss er selber abschätzen, ob in seinem Fall der Bezug eines Abonnements überhaupt rentiert. Dass die Fürsorgebehörde Schwyz die Kosten für ein Halbtaxabonnement anscheinend übernommen hat, dürfte für die Beurteilung der vorliegenden Verwaltungsgerichtsbeschwerde nicht weiter von Relevanz sein.

Gleichbehandlungsprinzip?!?

Gemäss SKOS kann erhöhter Gesprächsbedarf von der Sozialhilfe übernommen werden. Im Falle Beeler aus politischen Gründen selbstverständlich nicht!

II. Telefonkosten

Der Beschwerdeführer macht geltend, dass er mit verschiedenen im Ausland lebenden Personen telefonischen Kontakt pflege. Auch auf Grund der schwierigen Wohnungssuche habe er erhöhten Gesprächsbedarf. Im monatlichen Grundbedarf von Fr. 960.-- sind die Auslagen für die Kommunikation (Telefon, Post usw.) bereits enthalten. Zudem ist festzuhalten, dass die Lebenshaltungskosten von Unterstützten einem Vergleich mit den Ausgaben nicht unterstützter Haushaltungen, die in sehr bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen leben, standhalten müssen (Ziff. B.2.1 SKOS-Richtlinien). Unter diesem Aspekt geht es nicht an, dass die vom Beschwerdeführer geführten Auslandgespräche zu Lasten der Sozialhilfe gehen, zumal er die meisten seiner Kontakte wohl auch per E-Mail pflegen könnte. Da der Beschwerdeführer ohne Weiteres in der Lage ist, ein eigenständiges Leben zu führen, muss er die ihm ausgerichteten Sozialhilfebeiträge selber einteilen. Soweit er nicht auf die teuren Telefongespräche verzichten will, wird er nicht umhin kommen, in anderen Bereichen Einsparungen vorzunehmen. Zudem hat der nicht erwerbstätige Beschwerdeführer die Möglichkeit, die unbedingt erforderlichen Telefongespräche von einer öffentlichen Telefonkabine aus oder - gegen entsprechende Bezahlung - vom Festnetzanschluss von Verwandten oder Bekannten aus zu führen oder sich von seinen Gesprächspartnern anrufen zu lassen. Er ist jedenfalls weder für die Wohnungssuche noch für längere private Telefongespräche auf die Benützung des teuren Hoteltelefons angewiesen.

Unsinn! Diese Gesprächstaxen sind ebenfalls erhöht!

III. Haarfön

Wie oben bereits ausgeführt wurde, muss der Beschwerdeführer die ihm ausgerichteten Sozialhilfebeiträge selber einteilen. Er muss selber abschätzen, welchen Fön er sich leisten kann. Nicht einzusehen ist aber jedenfalls, weshalb er einen derart teuren Haartrockner benötigen sollte. Sozialhilfeempfänger haben in Anbetracht des Ziels der sparsamen Verwendung der öffentlichen Mittel gewisse Einschränkungen in Kauf zu nehmen. Es kann ihm denn auch ohne Weiteres zugemutet werden, ein billigeres Produkt auszuwählen.

Für eine Stereoanlage im Betrag von Fr. 300.- hat ein Sozialhilfebezüger einen Anspruch, jedoch nicht auf einen Haarfön!!

IV. Bettwäsche

Entgegen den Ausführungen des Beschwerdeführers trifft es nicht zu, dass der Regierungsrat im angefochtenen Beschwerdeentscheid die Erforderlichkeit von neuen Kissen, Duvets und Bettwäsche grundsätzlich bejaht habe. Vielmehr hat er in Erwägung 5.2.1 auf das Arztzeugnis von PD Dr. Peter Schmid-Grendelmeier vom 21. Januar 2008 verwiesen, in welchem einzig die Anschaffung eines allergendichten *Matratzenbezuges* dringend empfohlen wird. Demzufolge hat der Regierungsrat ausdrücklich festgehalten, dass für den Ersatz des gesamten Bettinhalts inklusive Bettdecken- und Kissenbezüge kein Anlass bestehe.
Lehnen sowohl die Invalidenversicherung wie auch die Krankenkasse eine Kostengutsprache für medizinisch indizierte Hilfsmittel ab, ist in der Regel mindestens die Hälfte des Betrages vom Klienten selbst zu übernehmen. Allenfalls muss sogar ein Verzicht geprüft werden (Schwyzer Handbuch zur Sozialhilfe, Ausgabe Januar 2006, Kapitel C, S. 2). Somit entspricht eine hälftige Kostenübernahme für den Matratzenbezug der im Kanton Schwyz gängigen Praxis und ist nicht willkürlich. Aus Gründen der Gleichbehandlung ist jedenfalls nicht einzusehen, weshalb die Vorinstanz im vorliegenden Fall die ganzen Kosten übernehmen sollte.

Es braucht ein vollständiges Encasing! Mit einem Matratzenschutz allein ist es nicht getan!

V. Waschmaschine

Der Beschwerdeführer verkennt auch in dieser Hinsicht, dass er als Sozialhilfeempfänger keinen Anspruch auf Anschaffung des von ihm bevorzugten Modells hat. Vielmehr hat er sich mit dem billigsten aller geeigneten Produkte zufrieden zu geben. Aus diesem Grund hat der Regierungsrat die Vorinstanz angewiesen, die vom Beschwerdeführer eingereichte Offerte zu prüfen und ihm anschliessend Kostengutsprache für die Hälfte des Preises eines möglichst günstigen Angebotes zu leisten.

Willkür pur! Ob die günstigste Waschmaschine auch "MCS-tauglich" ist (Möglichkeit zum manullen Steuern betr. Auswaschen der Wäsche) und in einem Hotelbad einsetzbar ist (Lautstärke, Vibrationen) wurde nicht geprüft!

Auch hier Willkür pur: Was in Schwyz galt, soll in Ingenbohl nicht mehr gelten!!!

VI. Integrationszulage

Der Beschwerdeführer legt nicht ansatzweise dar, welche konkreten Integrationsleistungen er in der letzten Zeit erbracht hätte. Die Gründung eines Vereins bzw. die Betreuung einer Homepage rechtfertigt nach Ansicht des Regierungsrates die Ausrichtung einer Integrationszulage nicht.

Da würde ich mal die Homepage besuchen...

VII. Verfahrenskosten

Der Regierungsrat erachtet die Beschwerdeanträge Ziff. 2, 3 und 8 als aussichtslos. Aus diesem Grund wird beantragt, dem Beschwerdeführer (zumindest teilweise) die Verfahrenskosten aufzuerlegen. Es geht nicht an, dass ein Sozialhilfeempfänger unentwegt aussichtslose Beschwerdeverfahren führen kann, ohne die entsprechenden Kosten tragen zu müssen.

Eine absolute, mafiose Verdrehung der Fakten! Würde sich die Fb Ingenbohl korrekt verhalten, wären nicht am Laufmeter Beschwerden nötig!

Zur weiteren Begründung verweisen wir auf die Erwägungen des angefochtenen Entscheides.

Mit freundlichen Grüssen
Sicherheitsdepartement des Kantons Schwyz
Der Vorsteher:

Regierungsrat Peter Reuteler

3-fach

Beilagen:
- RRB Nr. 829 vom 5. August 2008
- Akten gemäss separatem Verzeichnis

Aktenverzeichnis zu VB 103/08 und VB 180/08 bzw. RRB Nr. 829 vom 5. August 2008

VB 103/08

I. Eingaben und Akten des Beschwerdeführers

01 Beschwerde vom 16. April 2008 (inkl. Beilagen und Zustellcouvert)
02 Beschwerdeergänzung vom 24. April 2008 (inkl. Beilagen 1-3 und Zustellcouvert)
03 Schreiben Beschwerdeführer an Rechts- und Beschwerdedienst vom 8. Mai 2008 (inkl. Beilagen und Zustellcouvert)
04 E-Mail Beschwerdeführer an Rechts- und Beschwerdedienst vom 17. Mai 2008 (inkl. Anhang)
05 Schreiben Beschwerdeführer an Rechts- und Beschwerdedienst vom 20. Mai 2008 (inkl. Beilagen und Zustellcouvert)

II. Eingaben und Akten der Vorinstanz

01 Vernehmlassung vom 29. April 2008 (inkl. Beilagen 1-10 und Zustellcouvert)

III. Akten des instruierenden Departementes

01 Verfügung "Vernehmlassung" vom 17. April 2008
02 Schreiben Rechts- und Beschwerdedienst an Vorinstanz vom 28. April 2008
03 Schreiben Rechts- und Beschwerdedienst an Beschwerdeführer vom 30. April 2008
04 Schreiben Rechts- und Beschwerdedienst an Vorinstanz vom 13. Mai 2008

VB 180/08

I. Eingaben und Akten des Beschwerdeführers

01 Beschwerde vom 20. Juni 2008 (inkl. Beilagen 1-14 und Zustellcouvert)
02 Schreiben Beschwerdeführer an Rechts- und Beschwerdedienst vom 1. Juli 2008 (inkl. Beilagen 15-19 und Zustellcouvert)
03 Schreiben Beschwerdeführer an Rechts- und Beschwerdedienst vom 1. Juli 2008 (inkl. Beilagen und Zustellcouvert)

II. Eingaben und Akten der Vorinstanz

01 Vernehmlassung vom 4. Juli 2008 (inkl. Beilagen und Zustellcouvert)
02 Kopie Schreiben Vorinstanz an Paracelsus Klinik Lustmühle vom 30. Juni 2008

III. Akten des instruierenden Departementes

01 Verfügung "Vernehmlassung" vom 24. Juni 2008

Verwaltungsgericht
des Kantons Schwyz
Postaufg: 22.9.08
Eingang: 23.9.08

Gemeinde Ingenbohl
6440 Brunnen

Fürsorgebehörde

EINSCHREIBEN

Verwaltungsgericht des Kantons
Schwyz
Kollegiumsstrasse 28
6431 Schwyz

Brunnen, 22. September 2008 - ps

Verfahren III 2008 160

Beschwerdesachen Urs Beeler, Hotel Alpina, Gersauerstr. 32, 6440 Brunnen, gegen Fürsorgebehörde Ingenbohl

betr. div. Fürsorgeleistungen

Sehr geehrte Damen und Herren

In den oben erwähnten Beschwerdesachen unterbreiten wir Ihnen innert Frist die

Vernehmlassung

mit folgenden

I. Anträge

1. Die Beschwerde von Urs Beeler vom 28. August 2008 gegen den Entscheid des Regierungsrates Nr. 829/2008 vom 5. August 2008 sei abzuweisen.
2. Unter Kostenfolge zu Lasten des Beschwerdeführers.

II. Begründung

A. Tatsächliches

1. Seit dem 10. April 2005 wohnt der Beschwerdeführer, ausgenommen von kurzen Unterbrüchen, im Hotel Alpina an der Gersauerstrasse 32 in Brunnen. Seit dem 12. März 2007 ist die Fürsorgebehörde Ingenbohl für diesen zuständig.

2. [redacted] Da die Zimmermiete im Hotel Alpina jedoch in

Parkstrasse 1, Postfach 535
6440 Brunnen

Tel. 041 / 825 05 30
Fax 041 / 825 05 50

PC 60-200-4
E-Mail patrick.schertenleib @ brunnen.ch

der Sommersaison Fr. 2'573.- und in den Wintermonaten Fr. 1'305.- beträgt, weist der Beschwerdeführer zumindest in den Sommermonaten einen Fehlbetrag aus und hat Anspruch auf wirtschaftliche Sozialhilfe.

3. In seiner Verwaltungsgerichtsbeschwerde gegen den Entscheid Nr. 829/2008 des Regierungsrates Schwyz beantragt der Beschwerdeführer was folgt:

a. "Aufhebung der Ziffern 1 und 2 Beschwerdeentscheids Nr. 829/2008 des Regierungsrats des Kantons Schwyz vom 5. August 2008".

b. Nach SKOS C.1.8. jeweils zusätzliche monatliche Zahlungen von neu Fr. 50.- für Gesprächskosten im Sinne einer notwendigen situationsbedingten Leistung.

c. Die Übernahme der Kosten für ein Halbtax-Abo (gültig für drei Jahre) gemäss Ziff. C. 1.8 der SKOS-Richtlinien.

d. Ausrichten einer minimalen Integrationszulage (MIZ) im Betrag von Fr. 100.- pro Monat.

e. Kostengutsprache für eine neue Waschmaschine Novamatic 1268.3 aqua stop im Betrag von Fr. 1'740.-.

f. Kostengutsprache für:
   - 1 Matratze à Fr. 825.-
   - 1 Duvet à Fr. 249.-
   - 1 Kissen à Fr 99.90

g. Kostengutsprache für:
   - 2 Bettdeckenbezüge Trimedal ACb Comfort à Fr. 274.-
   - 2 Kissenbezüge Trimedial ACb Comfort à Fr. 105.-
   - 2 Matratzenüberzüge Trimedal ACb à Fr. 239.60

h. Kostengutsprache für einen Solis-Haarfön im Betrag von Fr. 99.-

i. Alle Beiträge seien auf PC 60-4619-5 zu überweisen

B. <u>Rechtliches</u>

[redacted] Die Fürsorgebehörde geht davon aus, dass damit die Ziff. 1 und 2 des Beschlusses Nr. 553 der Fürsorgebehörde Ingenbohl vom 11. Juni 2008 gemeint sind, welche zur Neubeurteilung an die Fürsorgebehörde zurückgewiesen wurden. Da der Beschluss Nr. 829/2008 aufgrund der Verwaltungsgerichtsbeschwerde noch

nicht in Rechtskraft erwachsen ist, wird diesbezüglich der Entscheid des Verwaltungsgerichts abgewartet, im Folgenden aber noch einmal Stellung genommen.

b. Der Beschwerdeführer beantragt zusätzliche monatliche Zahlungen von Fr. 50.- zur Deckung von Gesprächskosten. Es handelt sich dabei um eine neue Forderung, welche nicht Gegenstand dieses Verfahrens sein kann.

c. Die Fürsorgebehörde Ingenbohl verweist bezüglich der Forderung des Beschwerdeführers um Kostengutsprache für ein Haltaxabo mit einer Laufzeit von drei Jahren auf die Erwägungen des Beschwerdeentscheides 829/2008 des Regierungsrates Ziff. 3.1 und lehnt die Übernahme der erwähnten Kosten im Sinne der Erwägungen ab. Kosten wurden in Schwyz übernommen!

d. Die Fürsorgebehörde Ingenbohl beantragt die Abweisung der Forderung betreffen Ausrichtung einer minimalen Integrationszulage in der Höhe von Fr. 100.- im Sinne der Erwägungen des Regierungsrats (Ziff. 8 ff. Beschluss 829/2008). Minimale Integrationszulage wurde in Schwyz anerkannt und ausbezahlt!

Vergleichbare Leistungen für die Hälfte?!?

e. Bei der Waschmaschine Novamatic 1268.3 aqua stop im Betrag von Fr. 1`740.- handelt es sich mit Abstand um das teuerste Modell betreffend Produkte für Bad und WC. So kostet z.B. eine Novamatic WA 183.5 mit vergleichbaren Leistungen nur Fr. 799.- (Beleg 1). Die Fürsorgebehörde Ingenbohl wird deshalb prüfen, ob auch ein günstigeres Produkt in Frage kommt. Gemäss Schwyzer Handbuch zur Sozialhilfe Kap. C, S. 2 ist in der Regel mindestens die Hälfte des Betrages vom Klienten selbst zu übernehmen (die Fürsorgebehörde Ingenbohl folgt diesbezüglich den Erwägungen des Regierungsrates, Ziff. 5.2.2).

Die Kosten für das Vorgängermodell 1268.2 wurden in Schwyz zu 100% übernommen!

f. Die Fürsorgebehörde Ingenbohl lehnt eine Kostenübernahme betreffend Matratze, Kissen und Duvet im Sinne der Erwägungen des Regierungsrates ab (Ziff. 5.2.1). Lustig: Später wird dieselbe Behörde sogar noch gegen diese hälftige Auszahlung sein! Siehe FB Nr. 238 / 23.7.09

Willkür! In Kt. Basel-Stadt 100%!

g. Die Fürsorgebehörde Ingenbohl ist bereit, die Kosten für einen (nicht zwei) allergiedichten Matratzenüberzug hälftig zu übernehmen. Es ist darauf hinzuweisen, dass es auch hier günstigere Produkte im Angebot gibt als den Matratzenüberzug Trimedal ACb für Fr. 239.60. Die Kostengutsprache für Bettdecken- und Kissenüberzüge wird im Sinne der Erwägungen des Regierungsrats, Ziff. 5.2.1 abgelehnt.

j. Die Kostengutsprache für einen Solis-Haarfön im Betrag von Fr. 99.- wird im Sinne der Erwägungen des Fürsorgebschlusses 553 vom 11. Juni 2008 Ziff. 3 bzw. des Regierungsratsbeschlusses829/2008 Ziff. 4 abgelehnt.

h. Es handelt sich bei diesem Konto des Beschwerdeführers um die Verbindung, welche die Fürsorgebehörde für Zahlungen an den Beschwerdeführer verwendet.

Zusammenfassend ersuchen wir das Verwaltungsgericht, um Abweisung der Verwaltungsgerichtsbeschwerde.

Dank neu offensichtlicher politischer Unterstützung des Schwyzer Regierungsrates kann die korrupte Fürsorgebehörde Ingenbohl argumentatorisch wunderbar im Windschatten fahren. Der juristische Sachbearbeiter "ju" vom Rechts- und Beschwerdedienst hat die Weichen gestellt...

Freundliche Grüsse

Fürsorgebehörde Ingenbohl

Martina Joller
Fürsorgepräsidentin

Patrick Schertenleib
Abteilungsleiter Soziales

Dreifach

Beilagenverzeichnis

1) Fürsorgebeschluss Nr. 515 vom 7. April 2008
2) Fürsorgebeschluss Nr. 553 vom 11. Juni 2008
3) Beschluss des Regierungsrats des Kantons Schwyz Nr. 829/2008 vom 5. August 2008
4) Angebote Fust betr. Waschmaschinen für Bad und WC
5) Angebote allergiedichte Matratzenbezüge